



Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen

Anträge der SVP-Fraktion zur 2. Lesung
vom 6. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die SVP-Fraktion zur 2. Lesung des Entlastungsprogramms 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen folgende Anträge:

1. § 25 Abs. 1 Steuergesetz (BGS 632.1)

Die Antragstellerin beantragt, am geltenden Recht festzuhalten, welches wie folgt lautet:

Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. Die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

Kurzbegründung: Die Antragstellerin möchte von einer kalten Steuererhöhung durch die Reduktion des bisherigen Pendlerabzuges auf 6000 Franken gemäss erster Lesung absehen. Der Kanton Zug soll seinen Spielraum, den er in diesem Bereich hat, ausschöpfen.

2. § 30 Abs. 1 Steuergesetz (BGS 632.1)

Die Antragstellerin beantragt, am geltenden Recht festzuhalten. Das geltende Recht lautet wie folgt:

§ 30

Allgemeine Abzüge - unabhängig von der Einkommenshöhe

¹Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Kurzbegründung: Die Antragstellerin möchte von einer Reduktion des Fremdbetreuungsabzuges und damit von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen absehen.

3. § 33 Abs. 2 und Abs. 2bis Steuergesetz (BGS 632.1)

Die Antragstellerin beantragt, das geltende Recht beizubehalten, welches einen Eigenbetreuungsabzug von 6000 Franken pro Kind und Jahr vorsieht.

Kurzbegründung: Die Antragstellerin möchte von einer kalten Steuererhöhung durch Reduktion des Eigenbetreuungsabzuges absehen. Sodann möchte sie die Rahmenbedingungen für Eltern, welche ihre Kinder selber betreuen möchten, nicht verschlechtern. Es ist der Antragstellerin ein Anliegen, durch die Beibehaltung des Fremd- und Eigenbetreuungsabzuges in Höhe von 6000 Franken gemäss bisherigem Recht die Wahlfreiheit der Eltern und Familien, wie sie ihre Kinder betreuen und erziehen, bestmöglich zu wahren. Der Eigenbetreuungsabzug wurde zudem erst vor wenigen Jahren eingeführt und vom Souverän in der Referendumsabstimmung bestätigt.

4. § 25 Abs. 3 lit. g Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2)

Die Antragstellerin beantragt, den neuen § 25 Abs. 3 lit. g Polizei-Organisationsgesetz wieder zu streichen. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen, die einen Verkehrsunfall verursachen; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherstellung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.“

Kurzbegründung: Die Antragstellerin erachtet die einseitige Belastung von Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern, die durch einen Verkehrsunfall ohnehin schon mit verschiedensten Schwierigkeiten konfrontiert sind, als stossende rechtsungleiche Behandlung gegenüber anderen polizeilichen Leistungen, für welche keine Kostenüberwälzungen vorgesehen sind. Wenn etwa ein junger Autofahrer von einer solchen polizeilichen Massnahme betroffen ist, kann ihn die Höhe der Ersatzpflicht in seiner Existenz bedrohen.

5. § 18a Polizei-Organisationsgesetz (BGS 512.2); Streichung von § 26b Abs. 1

Die Antragstellerin beantragt Ihnen, das geltende Recht bei § 18a Polizei-Organisationsgesetz beizubehalten. Das geltende Recht lautet wie folgt:

§ 18a

Polizeidienststellen

¹Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.

²Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

Kurzbegründung: Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sich die Beibehaltung der Polizeistellen in den Gemeinden Steinhausen, Hünenberg und Menzingen lohnt und einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zu einem guten subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürger, welches für das Wohlbefinden und das Zusammenleben nicht zu unterschätzen ist, leistet.

Die Gutheissung des Antrages bringt die Streichung von § 26b betreffend die Polizeidienststelle Menzingen mit sich, welcher Paragraph damit überflüssig wird.